



AZ.: 770-0/2011

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger
Tel.: 07684 / 6255-12
Fax: 07684 / 6255-21
Handy: 0664 / 5916917
office@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.at
DVR: 024805
UID-Nr AT1123465202

Frankenmarkt, am 17. November 2011

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 17. November 2011 über die Einhebung einer

Tourismusabgabe.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des O.Ö. Tourismusabgabengesetz 1991, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

- a.) in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus – Gesetz 1990),
- b.) in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe – Gesetz 1991) oder

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt für das gesamte Gemeindegebiet im Einvernehmen mit der Tourismuskommission wie folgt festgesetzt:

- a.) für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr € 0,10, und
- b.) für Personen ab dem 15. Lebensjahr € 0,30.

§ 3

Fälligkeit

- 1.) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.

2.) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführenden Tourismusabgabe wird festgelegt:

- der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats.

§ 4

Schlussbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, frühestens jedoch am 01. Jänner 2012.

.....
Manfred Hadinger
Bürgermeister